

Verfassungsgemäße Anrechnung einer UV-Verletztenrente auf eine RV-Rente für einen Bezirksschornsteinfegermeister (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 29.5.2001 - L 18 RJ 34/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 5 RJ 30/01 R - wird berichtet.)

In Bestätigung seiner Entscheidung vom 6.11.1998 - L 14 RA 21/97 - (= HVBG-INFO 1999, 1664-1669) hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 29.5.2001 - L 18 RJ 34/01 - (s. Anlage)

Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Anrechnungsvorschrift des § 93 Abs 1 Nr 1 SGB VI in der ab dem 1.1.1997 geltenden Fassung verstößt nicht gegen das Grundgesetz (Art. 3 und 14 GG).

#### Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.5.2001 - L 18 RJ 34/01 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 01. Februar 2001 wird zurückgewiesen.

Kosten sind zwischen den Beteiligten auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Anrechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der im 1933 geborene Kläger war bis zum 09. April 1968 als Schornsteinfeger bei der Beklagten pflichtversichert. Danach richtete er als Bezirksschornsteinfegermeister Handwerkerpflichtbeiträge zur Rentenversicherung und war kraft Satzung unfallversichert bei der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen (BG).

Der Kläger erhält aufgrund eines im Oktober 1953 erlittenen Arbeitsunfalls seit dem 01. Oktober 1980 von der BG eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H.

Mit bindendem Bescheid vom 15. Februar 1998 gewährte die Beklagte dem Kläger antragsgemäß ab dem 01. April 1998 Regelaltersrente.

Von dem errechneten Rentenwert in Höhe von 2.166,46 DM zahlte sie dem Kläger wegen der Anrechnung seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung 1.813,69 DM aus.

Am 21. Januar 2000 beantragte der Kläger gemäß § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X), die Anrechnung der Verletztenrente auf seine Regelaltersrente zu überprüfen. Zur Begründung führte er aus, die Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) seit dem 01. Oktober 1970 allein aufgebracht und dadurch Rentenanwartschaften erworben zu haben. Die Anrechnung der Unfallrente auf die Regelaltersrente verletze diese eigentumsgleiche Position und verstoße gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz (GG).

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, die Anrechnung gem. § 93 SGB VI habe unabhängig davon zu erfolgen, ob die Regelaltersrente auf freiwilliger Beitragsleistung beruhe oder - wie im Falle des Klägers - auf einer Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer selbständigen Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister gem. § 2 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (Bescheid vom 05. April 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2000).

Im Klageverfahren hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Er hält § 93 SGB VI in der anzuwendenden Fassung für verfassungswidrig, da § 93 SGB VI auch für allein gezahlte Beiträge die Anrechnung anordne. Hiermit überschreite der Gesetzgeber die durch Art. 14 GG begrenzte Regelungsbefugnis.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid vom 05. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Rentenbescheid vom 15. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 1998 teilweise zurückzunehmen und ihm die Regelaltersrente ungekürzt zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 01. Februar 2001 hat das Sozialgericht Dortmund die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe rechnerisch richtig und in zutreffender Anwendung des § 93 SGB VI die gewährte Unfallrente auf die Regelaltersrente angerechnet. Ein Verstoß der Vorschrift des § 93 SGB VI gegen Art. 14 Abs. 1 GG oder Art. 3 GG sei nicht ersichtlich.

Im Berufungsverfahren ist der Kläger weiterhin der Auffassung, dass § 93 SGB VI mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht vereinbar sei. Je höher der Anteil der eigenen Leistung an einer Rentenanwartschaft sei, desto stärker komme die Eigentumsgarantie zum Tragen. Er habe zum einen doppelte Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung gezahlt. Zum anderen sei der Höchstbetrag für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) für ihn nicht erhöht worden, was bedeute, dass er als Bezirksschornsteinfegermeister den größten Teil seiner Beiträge sogar aus versteuertem Geld aufzubringen gehabt habe.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 01. Februar 2001 zu ändern und nach dem Klageantrag zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 05.04.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten gemäß § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftig gewordenen Bescheides vom 15. Februar 1998 und Auszahlung einer höheren Regelaltersrente gemäß § 44 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die Beklagte hat die Anrechnung der Unfallrente auf die Regelaltersrente gemäß § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VI zutreffend und rechnerisch richtig vorgenommen. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung, die er sich nach eigener Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu eigen macht (§ 153 Abs. 2 SGG).

Der Senat weist darüber hinaus noch auf folgendes hin: Die Regelung des § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der ab dem 01. Januar 1997 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 48 c und Art. 33 Abs. 9 RRG 1999, BGBl. I S. 2998) verstößt nach Auffassung des Senats nicht gegen das GG; insofern besteht auch kein Grund für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 100 Abs. 1 GG.

Die Vorschrift berührt zwar den Schutzbereich der Eigentumsgarantie und des allgemeinen Gleichheitssatzes und muß sich daher an den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäben des Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Die Regelung ist aber durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit genügen.

Dem Kläger verbleibt von seiner Regelaltersrente trotz eines Wertes dieses Rechts in Höhe von 2.166,46 DM ein monatlicher Anspruch von 1.813,69 DM. Der Kläger hat sein Recht auf Regelaltersrente überwiegend durch eigene (Pflicht-)Beiträge zur Rentenversicherung erworben. Denn er hat vom 01. April 1951 bis 31. Juli 1956 freiwillige Beiträge entrichtet und vom 10.04.1968 bis 31.03.1998 Handwerkerpflichtbeiträge gezahlt. In dieser Zeit hat er die Beiträge allein aufgebracht. Lediglich in der Zeit vom 01. August 1956 bis 09.04.1968 sind (hälftige) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter von ihm entrichtet worden. Für die Zeit vom 01.04.1948 bis 31.03.1951 sind Pflichtbeiträge für berufliche Ausbildung berücksichtigt worden.

§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellt eine Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 GG dar, da das Recht des Klägers auf Altersrente, das er überwiegend durch eigene Pflichtbeiträge erworben hat, durch die Anrechnung der Unfallrente geschmälert ist. Sein Recht auf Altersrente ist eine vermögenswerte Rechtsposition im Sinne von Art. 14 GG, da es auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Klägers beruht und der Sicherung seiner Existenz dient (vgl. BVerfGE 69, 272, 300). § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI lässt dieses Recht auf Altersrente dem Grunde nach jedoch unberührt; denn die Vorschrift nimmt auf die wertbestimmenden Faktoren der Rente keinen Einfluß. Eingeschränkt wird das Recht des Klägers, die Auszahlung der (in seinem Wert unberührt gebliebenen) Altersrente von der Beklagten zu verlangen.

Mit dieser Schrankenbestimmung des Eigentums hat der Gesetzgeber seine Befugnisse nicht überschritten. Denn bei der Bestimmung von (Inhalt und) Schranken des Eigentums, kommt der gesetzgebenden Gewalt in Bezug auf rentenrechtliche Positionen grundsätzlich eine weite Gestaltungskompetenz zu. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller

Versicherten und Rentner zu erhalten, zu verbessern oder geänderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Insoweit umfasst Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken; sofern dies einem Zweck des Gemeinwohls dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, Leistungen zu kürzen, den Umfang von Ansprüchen oder Anwartschaften zu vermindern oder diese umzugestalten (BverfGE 53, 257, 293).

Dabei müssen allerdings alle (Inhalts- und) Schrankenbestimmungen verhältnismäßig sein. Der Eingriff in entstandene Rechte oder Anwartschaften, den das Gesetz der Verwaltung vorschreibt, muß in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck stehen und sachlich gerechtfertigt sein. Dies deckt sich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, welche an § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auch durch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gestellt werden.

Aus diesem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Grenzen, die (bei der Inhaltsbestimmung) vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Dem Gestaltungsspielraum sind um so engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann. Dieser Gesichtspunkt ist hier insbesondere im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft des Versicherten in der LVA Westfalen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dessen allgemeine Handlungsfreiheit i.S. des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz einschränkt, von Bedeutung. Der Kläger war ab dem 10. April 1968 als Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) vom 08. September 1960 verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu entrichten. Die von ihm allein aufzubringenden Beiträge standen ihm zum Aufbau einer privaten Altersversorgung,

bei der seine Rente aus der Unfallversicherung nicht angerechnet worden wäre, nicht mehr zur Verfügung.

Gleichwohl erscheint es gerechtfertigt, die Anrechnungsvorschrift des § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auch bei überwiegend allein aufgebrachten Beiträgen zur Rentenversicherung als verhältnismäßig und sachlich gerechtfertigt anzusehen. Denn die Anrechnungsregelung verfolgt den verfassungsmäßigen Zweck, eine Doppelversorgung durch funktionsgleiche Leistungen aus verschiedenen Versicherungszweigen zu verhindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Beschluß vom 19. Juli 1984 (SozR 2200 § 1278 Nr. 11) ausgeführt, daß verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn zur Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung sozialversicherungsrechtliche Ansprüche beschnitten werden.

Ebenso hat der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 31. März 1998 - B 4 RA 49/96 R - (in SozR 3-2600 § 93 Nr. 7) entschieden, daß die Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf eine Rente aus der Rentenversicherung nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VI mit Art. 3 und 14 GG vereinbar sei, wenn das Recht auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung beruhe. Durch die Anrechnung der Verletztenrente auf die Renten aus der Rentenversicherung seien die Sicherungsziele beider Renten erfüllt und das jeweils höhere Sicherungsniveau garantiert. Ausdrücklich offen gelassen hat der 4. Senat des BSG, ob dies auch gelte, wenn das Recht auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise auf freiwilligen Beiträgen beruhe.

Der 14. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 06. November 1998 - L 14 RA 21/97 - darüber hinaus die Auffassung vertreten, die Verhinderung der Doppelversorgung gelte auch im Falle teilweiser oder gänzlich freiwilliger Beitragsleistungen zur Rentenversicherung. Denn auch dann erwerbe der Versicherte keine "Gegenleistung" im Sinne des Äquivalenzprinzips, sondern nur eine "Rangstelle" nach Maßgabe seiner Beiträge (so auch der 4. Senat des BSG a.a.O.). Auch der freiwillig Versicherte sei wie der

Pflichtversicherte in das System der gesetzlichen Rentenversicherung eingegliedert, das vom Prinzip der solidarischen Sicherung geprägt sei. Dieses Solidaritätsprinzip verlange vom Rentner "Rücksichtnahme" insofern, als aus dem Arbeitsertrag im wesentlichen desjenigen Personenkreises, der seine Rentenversicherungs-Rente finanziert, bereits eine andere Leistung mit zumindestens partiell deckungsgleichem Sicherungsziel erbracht worden sei (so auch der 4. Senat des BSG a.a.O.). Auch im Fall einer (teilweise oder überwiegend) durch freiwillige Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaft auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung habe diese Rente Einkommensersatzfunktion.

Die vorgenannten Erwägungen lassen auch im hier zu entscheidenden Rechtsstreit die Anrechnung verfassungsmäßig erscheinen, zumal sich der Kläger nicht freiwillig in das System der Rentenversicherung eingegliedert hat, sondern kraft Gesetzes pflichtversichert war. Durch die Eingliederung in das gesetzliche System der Rentenversicherung ist er einerseits nicht nur in die Lage versetzt worden, ggfls. der für ihn nachteiligen Anrechnungsvorschrift des § 93 SGB VI ausgesetzt zu sein, sondern er hat andererseits eine Vielzahl von vorteilhaften Ansprüchen aus der Rentenversicherung erworben, wie z.B. die Anwartschaft auf eine (vom Lebensalter unabhängige) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und im Falle des Versterbens den Anspruch seiner Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenversorgung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil gemäß § 160 Abs. 2 Ziffer 1 SGG zugelassen, da er der Rechtssache, insbesondere der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Anrechnungsvorschriften des § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI grundsätzliche Bedeutung beimisst.